

Voller Tarifansatz für jede Röntgenaufnahme, unabhängig davon, ob der Gutachter das Röntgenbild selbst angefertigt hat (§ 43 Abs 1 Z 12 GebAG)

1. Dem ärztlichen Sachverständigen steht zusätzlich zur Honorierung nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG auch dann der volle Ansatz nach § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG zu, wenn er die Röntgenaufnahmen nicht selbst gemacht hat.
2. An Kürzungen ist nur bei Beurteilung von Serien-Röntgenbildern in der Computertomographie (und genauso von vergleichbaren Schnittbildern in der Magnetresonanztomographie) zu denken, weil die Tätigkeit auf ganz andere Weise erfolgt und gerade nicht die Beurteilung jedes einzelnen Bildes, sondern die gesamthafte Beurteilung des Datensatzes zum Ziel hat, sodass die Heranziehung der in § 43 Abs 1 Z 12 GebAG normierten – am Einzelbild orientierten – Mühewaltungsgebühr bei der Befundung von Serienbildern zu einer völlig unangemessenen Entlohnung führen würde.

OLG Wien vom 14. Februar 2017, 17 Bs 29/17i

Die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau führte zu 62 BAZ 511/16k gegen Dr. W. R. ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Vergehens der fahrlässigen Körperverletzung nach § 88 Abs 1 StGB, welches am 14. 12. 2016 gemäß § 190 Z 1 StPO aus dem Grund des § 88 Abs 2 Z 2 StGB eingestellt wurde.

Mit Entscheidung vom 4. 11. 2016 hatte die Anklagebehörde Dr. N. N. zum Sachverständigen aus dem Fachgebiet Unfallchirurgie und Gerichtsmedizin bestellt und beauftragt, Befund aufzunehmen und ein Gutachten darüber zu erstatten, welche Verletzungen D. R. beim gegenständlichen Verkehrsunfall am 31. 7. 2016 in L. erlitten habe.

In seinem ausführlichen Gutachten vom 6. 12. 2016 zog der Sachverständige zur Gutachtenserstellung unter anderem die Krankengeschichte sowie fünf Röntgenaufnahmen des Universitätsklinikums Krems heran und verzeichnete in seiner Gebührennote vom selben Tag unter anderem für Röntgenbefundung gemäß § 43 Abs 1 Z 12 GebAG fünf Röntgenbilder à € 30,30, sohin € 151,50.

Die Revisorin erhob am 20. 12. 2016 Einwendungen, weil die Gebühr nach § 43 Abs 1 Z 12 GebAG nur mit der Hälfte zu honorieren sei, weil der Sachverständige die Röntgenaufnahmen nicht selbst hergestellt habe.

In seiner Äußerung hierzu vom 4. 1. 2017 verwies der Sachverständige darauf, dass die Herstellung von Röntgenaufnahmen durch Röntgenassistenten und nicht durch Unfallchirurgen erfolge und die Art der Übermittlung der Röntgenbilder keinen Einfluss auf die Tätigkeit der Befundung habe. Erst da sehe der Fachmann kraft seiner Erfahrung die Bilder an, begutachte und ziehe seine Schlüsse aus dem Gesehenen, welche Tätigkeit völlig unabhängig von der Erstellung sei.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Dr. N. N. antragsgemäß, wogegen sich die rechtzeitige Beschwerde der Revisorin richtet, die lediglich auf eine Kommentarentscheidung (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 43 GebAG E 30) verweist, der keine Berechtigung zukommt.

Wie bereits das Erstgericht zutreffend ausführt, steht nach neuerer Judikatur für die Befundaufnahme und die Beurteilung dem ärztlichen Sachverständigen zusätzlich zur Honorierung nach § 43 Abs 1 Z 1 GebAG auch dann der volle Ansatz nach § 43 Abs 1 Z 12 lit a GebAG zu, wenn er die Röntgenaufnahmen nicht selbst gemacht hat (OLG Wien 2. 5. 2016, 11 R 72/16p; 13. 11. 2014, 16 R 158/14y – jeweils mwN; *Dokalik/Weber*, Das Recht der Sachverständigen und Dolmetscher³, § 43 GebAG Rz 32 mwN). Begründet wird dies unter anderem damit, dass § 31 Abs 1 Z 1 GebAG für die Anfertigung der Röntgenbilder noch einen gesonderten Kostenersatz vorsieht (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 43 GebAG E 29 mwN). Solcherart überholt ist zB die Entscheidung des OLG Linz vom 10. 6. 1998, 1 R 128/98v. Auch das OLG Graz sprach in der Entscheidung vom 12. 9. 2012, 8 Bs 365/12f, aus, dass Untersuchungen wie der gegenständlichen die Beurteilung der Qualität von allenfalls angefertigten Röntgenaufnahmen immanent ist, weshalb auch die dafür vorgesehene Einzelgebühr nach § 43 Abs 1 Z 12 GebAG zustehe (siehe SV 2012, 220). An Kürzungen ist nur bei Beurteilung von Serien-Röntgenbildern in der Computertomographie (und genauso von vergleichbaren Schnittbildern in der Magnetresonanztomographie) zu denken, weil die Tätigkeit auf ganz andere Weise erfolgt und gerade nicht die Beurteilung jedes einzelnen Bildes, sondern die gesamthafte Beurteilung des Datensatzes zum Ziel hat, sodass die Heranziehung der in § 43 Abs 1 Z 12 GebAG normierten – am Einzelbild orientierten – Mühewaltungsgebühr bei der Befundung von Serienbildern zu einer völlig unangemessenen – zur Mühewaltungsgebühr für die Erstellung des Gutachtens in keiner Relation stehenden – Entlohnung führen würde (siehe OLG Linz 2. 2. 2011, 12 Rs 13/11k, mwN).

Die Einzelrichterin tritt den zitierten Entscheidungen des OLG Wien und demgemäß auch der erstrichterlichen Begründung uneingeschränkt und vollinhaltlich bei, weshalb der argumentlos gebliebenen Beschwerde der Revisorin ein Erfolg zu versagen und spruchgemäß zu entscheiden war.